



**Was Sie über die Arbeits-
gerichtsbarkeit wissen sollten.**

Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Viele Menschen haben in ihrem Leben noch nichts mit Gerichten zu tun gehabt. Die meisten sind froh darüber. Manche haben sogar Angst vor Gerichten. Dazu besteht aber kein Anlass. Denn die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da und sollen ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Das gilt insbesondere für die Arbeitsgerichte.

Die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus drei Landesarbeitsgerichten und 30 Arbeitsgerichten. Vor dem Arbeitsgericht sind die klagende und die beklagte Partei, die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite, völlig gleichgestellt. Berufsrichterinnen und -richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter entscheiden unabhängig nach Gesetz und Recht, d.h. weisungsungebunden.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

Im Arbeitsleben gibt es zahlreiche Anlässe, die zu einem Streit führen können:

- Da sind vor allem die vielen Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis fristlos oder fristgemäß gekündigt wird und die Arbeitnehmerseite die Kündigung für unwirksam hält.
- Da sind die Fälle, in denen die Arbeitnehmerseite eine vereinbarte Befristung für unwirksam hält.
- Da wird eine Entgeltabrechnung nicht akzeptiert, weil vermutet wird, sie sei nicht korrekt, oder die Zahlung des Entgeltes bleibt aus.
- Da wird bei Ausübung der Arbeit dem Betrieb ein Schaden zugefügt, dessen Erstattung verlangt wird.
- Oder es besteht Streit darüber, ob ein Betriebsrat wirksam gewählt worden ist.
- Oder der bestehende Betriebsrat macht bei betrieblichen Maßnahmen der Arbeitgeberseite Mitbestimmungsrechte geltend.

Lassen sich Konflikte im Arbeitsleben nicht gütlich beilegen, können die Arbeitsgerichte angerufen werden.

Die Klage

Die Klage im Urteilsverfahren können Sie selbst bei der Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten erheben. Dort wird Ihnen auch bei der Formulierung geholfen und für die Weiterleitung gesorgt. Eine Rechtsberatung erfolgt jedoch nicht.

Sie können aber auch selbst durch ein einfaches Schreiben an das Gericht Klage erheben. Hierbei müssen Sie deutlich machen, was Sie begehren, nämlich z.B. die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Feststellung, dass eine bestimmte Kündigung unwirksam ist. Dann müssen Sie die Tatsachen darlegen, aus denen Sie Ihren Anspruch herleiten möchten, sowie Ihren Prozess-



Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Hamm

44/12

07.09.2012

Klage

zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts

Friederike Meier, Am Wald 6, 59071 Hamm

- Klägerin -

g e g e n

Firma Gerd Müller GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Müller, Seeweg 396, 59065 Hamm

- Beklagte -

Die Klägerin erklärt:

Ich erhebe vor dem Arbeitsgericht Hamm folgende Klage mit dem Antrag zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die am 02.09.2012 zugewandene Kündigung vom 01.09.2012 nicht aufgelöst ist.

Begründung:

Ich bin am 19.09.1969 geboren und stehe seit dem 01.07.2004 bei der Beklagten im Betrieb in Hamm als Bürokauffrau im Arbeitsverhältnis gegen eine monatliche Vergütung von zuletzt 2.580,00 EUR brutto bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38 Stunden wöchentlich.

Die Beklagte hat mein Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 01.09.2012 zum 30.09.2012 gekündigt. Die Kündigung ist mir am 02.09.2012 zugewandene. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Die Kündigung ist nicht durch Gründe, die in meiner Person oder in meinem Verhalten liegen, bedingt. Es bestehen keine dringenden betrieblichen Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen. Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und rechtsunwirksam. Mit der Kündigung bin ich nicht einverstanden.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen:

Meier

Meier

Müller

Rechtspflegerin

gegner genau unter Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift bezeichnen. Vor den Arbeitsgerichten können sich Arbeitnehmer auch von der Gewerkschaft oder Arbeitgeber von dem Arbeitgeberverband und beide selbstverständlich auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht ist eine Vertretung zwingend vorgeschrieben.

Die Verhandlung

Liegt die erhobene Klage dem Gericht vor, dann bestimmt dieses einen baldigen Termin zur Güteverhandlung. Die Güteverhandlung findet vor der oder dem Berufsrichter/in (Vorsitzende/r) statt. Hierbei wird der Sachverhalt mit den Parteien erörtert, auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragstellung hingewiesen und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Kommt es nicht zu einer Einigung, so weist die oder der Vorsitzende die Parteien darauf hin, was sie noch vortragen müssen. Sodann wird ein weiterer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer bestimmt. Das ist der Termin, in dem die Streitsache förmlich verhandelt und vom Gericht entschieden werden soll.

Die Kammer besteht aus einer oder einem Berufsrichter/in (Vorsitzende/r) und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern als Beisitzer. Von diesen kommt jeweils eine(r) aus dem Kreis der Arbeitnehmer/innen und eine(r) aus dem Kreis der Arbeitgeber/innen.

In der Kammerverhandlung wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert. Wenn Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind, die für die rechtliche Entscheidung von Bedeutung sind, werden Beweise erhoben, z. B. Zeugen vernommen.

Das Urteil

Auch in der Verhandlung vor der Kammer ist eine gütliche Einigung von Gesetzes wegen anzustreben. Kommt sie nicht zustande, verkündet die Kammer eine Entscheidung.

Die Entscheidung wird mündlich begründet, wenn die Parteien noch bei der Verkündung anwesend sind. Die eingehende schriftliche Begründung kann dem später zugestellten Urteil oder Beschluss entnommen werden.

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Hamm

Geschäftsnummer: 6 Ca 102/12

Hamm, den 23.09.2012

Anwesend: Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Schmitz

In dem Rechtsstreit

Meier /. Fa. Müller GmbH

erschieden nach Aufruf der Sache:

die Klägerin
für die Beklagte: deren Geschäftsführer Gerd Müller

Es fand eine Güteverhandlung statt. Diese hatte das Ergebnis:

Es wurde der folgende

Beschluss

verkündet:

1. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird anberaumt auf
Donnerstag, den 23. Oktober 2012, 11.00 Uhr.
2. Der Beklagten wird aufgegeben, bis zum 10. Oktober 2012 die Gründe für die Kündigung im einzelnen unter Beweisantritt darzulegen und dazu auszuführen, wann und wie der Betriebsrat zu der Kündigung angehört worden ist.

- Auf Tonträger vorläufig aufgezeichnet -

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Schmitz

(Schmitz)

Schulze

(Schulze)

Das Beschlussverfahren

Das Beschlussverfahren ist ein besonderes Verfahren, das vor allem für Streitigkeiten bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehen ist. Hier ist z. B. zu entscheiden, welche Rechte der Betriebsrat hat oder welche Befugnisse einzelnen Betriebsratsmitgliedern zustehen, z.B. zu Mitbestimmungsfragen. Das Beschlussverfahren endet nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Beschluss.

Die Rechtsmittel

Das Landesarbeitsgericht ist die zweite Instanz. Es verhandelt und entscheidet über Berufungen und Beschwerden.

Gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts kann die unterlegene Partei Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen, wenn diese durch das Arbeitsgericht zugelassen wurde oder wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen, Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt. Die Berufung können Sie nicht selbst einlegen. Sie muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes erhoben werden. An der Berufungsverhandlung wirken ebenfalls ein/e Berufsrichter/in und zwei ehrenamtliche Richter/innen als Beisitzer/innen mit. Auch hier wird der Sach- und Streitstand – auch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung der Parteien – nochmals erörtert. Gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts ist u.a. bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision an das Bundesarbeitsgericht möglich. Sie muss vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich im Urteil zugelassen sein.

Gegen einen Beschluss des Landesarbeitsgerichts im Beschlussverfahren kann Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden, sofern das Landesarbeitsgericht diese zugelassen hat.

Güterichterverfahren

Sowohl vor den Arbeitsgerichten als auch vor den Landesarbeitsgerichten besteht mit Einverständnis beider Parteien die Möglichkeit des Güterichterverfahrens. In diesem Verfahren kann eine Mediation als alternative Konfliktlösungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Die Kosten

Das Beschlussverfahren ist gerichtskostenfrei. Kosten für Verfahrensbevollmächtigte müssen die Beteiligten selbst tragen, wobei der Betriebsrat in der Regel die Erstattung der Kosten vom Arbeitgeber verlangen kann.

Die Kosten für das Urteilsverfahren sind allgemein ermäßigt; Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat vor dem Arbeitsgericht jede Partei die Kosten für ihren Rechtsanwalt selbst zu zahlen. Entstehende Rechtsanwaltsgebühren werden also nicht von der unterlegenen Partei erstattet. Vergleiche, mit denen der Rechtsstreit vollständig und nicht nur teilweise beendet wird, führen zum Wegfall von Gerichtsgebühren.

Personen mit geringem Einkommen kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint und kein anderer Rechtsschutz (z. B. durch eine Gewerkschaft) gegeben ist. Dies führt entweder zur völligen Befreiung von den Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) oder zur Ratenzahlung. Bei einer Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können jedoch innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens noch Zahlungen angeordnet werden.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Info 35/Stand: November 2014



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen). Dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de